

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich
VO-36-BO-22-431

Beschluss zur Widmung des "Georgendorfer Weges" in der Ortslage Rühlow, Gemeinde Sponholz.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung	<i>Datum</i> 04.04.2022
<i>Bearbeitung:</i> Jan Jungmann	Verfasser: Jungmann,Jan

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)	06.04.2022	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss VO-36-BO-22-421 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz die Absicht zur Widmung und Umstufung des Verbindungsweges zwischen Rühlow und Georgendorf beschlossen. Durch das Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung wurde nun die beigefügte Widmungsverfügung erarbeitet.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Beschluss zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 12.01.2022 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche Verbindungsweg zwischen Rühlow und Georgendorf, nachfolgend bezeichnet als:

„Georgendorfer Weg“

- 2.
3. Lage

Gemarkung Rühlow, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.
 Flurstück Nr: -
 Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 55/1 (131m²), 61 (1.586m²), 62
 (1.968,75m²),
 64 (5.097m²)

Beginnend an der MSE 72, gemäß Lageplan, in Richtung Georgendorf.
 - gemäß Lageplan (Anlage 1)

4. Einstufung
 Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“

5. Zweckbestimmung
 Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Rad-/Wanderweg.

6. Nutzungseinschränkungen
 Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
 Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur Anlieger
 Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

7. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
 Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		2. folgende Mehreinnahmen:	

	im PSK 0000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 0000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 0000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.)		
Nein		
ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Anlage 1 Widmung Georgendorfer Weg Sponholz OT Rühlow (öffentlich)
---	---

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 12.01.2022 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsflächen Verbindungsweg zwischen Rühlow und Georgendorf, nachfolgend bezeichnet als:

„Georgendorfer Weg“

2. Lage

Gemarkung Rühlow, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 55/1 (131m²), 61 (1.586m²), 62 (1.968,75m²), 64 (5.097m²)

Beginnend an der MSE 72, gemäß Lageplan, in Richtung Georgendorf.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Wanderweg für die Einwohner der Gemeinde.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur Anlieger

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

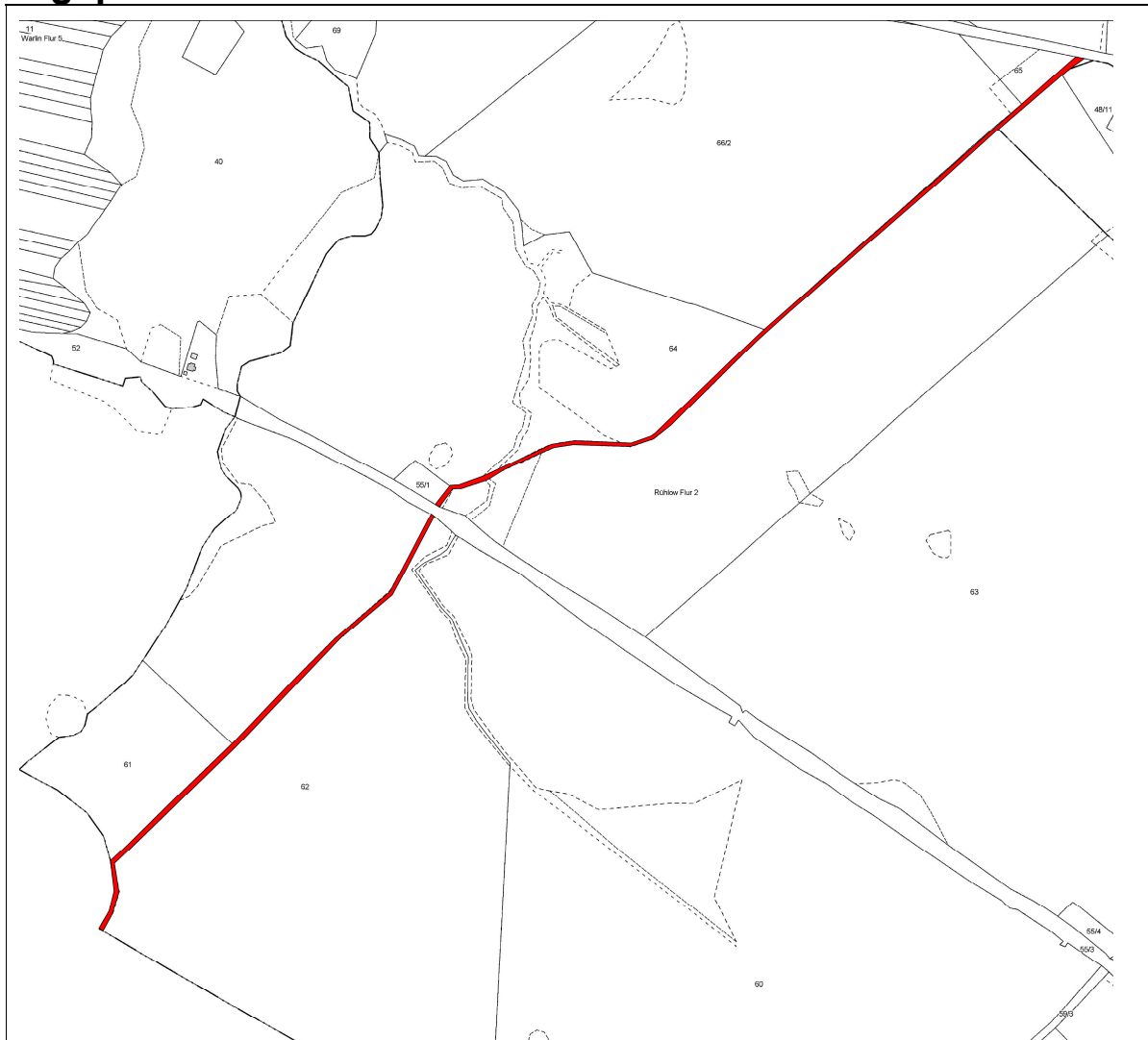
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.